Leserbriefe

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **45 (1989)**

Heft 2

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

ausgezeichnete Arbeit. Dank gebührt auch *Ursula Eraslan.* Sie ist verantwortlich für den Satz und das Layout der 'Staatsbürgerin'. Mit grosser Zuverlässigkeit und fachlichem Können gestaltet sie eine abwechslungsreiche Zeitschrift.

Mitgliederbestand

Ein- und Austritte hielten sich in etwa die Waage. Leider haben wir einige verdiente Mitglieder durch den Tod verloren (s. auch einzelne Nachrufe in der 'Staatsbürgerin').

Ausblick

Obwohl wir auf ein lebhaftes Vereinsjahr zurückblicken können, zeigt das oft geringe Echo auf unsere Aktivitäten, dass die frauenpolitische Arbeit nach wie vor harte Knochenarbeit ist. Die Frauen haben zwar nicht wenig erreicht, doch harren noch viele Aufgaben (Lohngleichheit, AHV-Revision, Schulfragen etc.) der Verwirklichung. Deren Umsetzung in die gesellschaftliche Realität bedarf noch eines grossen Einsatzes und der aktiven Einflussnahme der Frauen.

Allen Mitgliedern und Interessentinnen, die uns bei unserer Arbeit immer wieder unterstützen und uns Mut machen oder durch aufbauende Kritik neue Impulse vermitteln, möchte ich ganz herzlich danken.

Die Präsidentin
Bernadette Epprecht

(Der ausführliche Jahresbericht liegt an der GV auf.)

Zum Leserinnenbrief von Frau I. Heeb, Staatsbürgerin 1/89, S. 9

Sehr geehrte Frau Heeb,

Sie schreiben, es gebe vor allem in gehobenen Berufen Frauen, welche gern über das Alter von 62 Jahren hinaus berufstätig sein würden – aber für das grosse Heer der Frauen in einfachen Berufen gelte dieser Wunsch nicht. Daraus ziehen Sie den Schluss, dass man das Rentenalter von Mann und Frau bei 62 Jahren festlegen solle.

Persönlich ziehe ich einen andern Schluss: flexibles Rentenalter für Männer und Frauen innerhalb möglichst weiter Grenzen, z.B. zwischen 62 und 67 Jahren. Meine Begründung:

1. Warum soll man Menschen über *einen* Leisten schlagen, deren Bedürfnisse und Fähigkeiten im körperlichen, intellektuellen und seelischen Bereich im Lauf des Lebens sich nachweisbar ganz unterschiedlich entwickeln?

2. Wieso soll man auf die AHV-Beiträge der Personen verzichten, welche imstande und willens sind, ihren Beruf *nach* der heutigen Altersgrenze auszuüben? Sie kennen die Berechnungen, nach welchen sich wegen des Geburtenrückgangs die Beträge an die AHV auf immer weniger Arbeitnehmer verteilen werden. Was nützt es den Frauen in einfachen Berufen, welche die AHV mit 62 beziehen möchten, wenn Frauen, die weiterhin Beiträge zahlen könnten, daran gehindert werden?

Mit freundlichen Grüssen
Cécile Ernst